



**Satzung
des Landesverbandes der Bayerischen
Bezirksbeschäftigten e. V.
Gewerkschaft für das Gesundheitswesen
in Bayern (LBB)**

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

Der Verein führt den Namen „Landesverband der Bayerischen Bezirksbeschäftigten e. V.“ (LBB) und ist eine Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern.

1. Der Sitz des Vereins ist in Haar bei München.
2. Der LBB ist Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes und des dbb tarifunion.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der LBB vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze durch den Abschluss von Tarifverträgen.
2. Der LBB verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.
3. Der LBB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des LBB können werden
Beschäftigte, Beamte, Auszubildende, Rentner und Versorgungsempfänger der Bayerischen Bezirke, von Unternehmen, deren Anteile sich überwiegend im Besitz der Bayerischen Bezirke befinden und von sonstigen Einrichtungen für das Gesundheitswesen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme wird mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand kann innerhalb von vier Wochen

ab Zugang der schriftlichen Ablehnungsmitteilung Beschwerde eingelegt werden, über die der Hauptausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem LBB. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu Händen des jeweiligen Ortsvorsitzenden zu erfolgen, der diese unverzüglich an den Landesvorstand weiter zu leiten hat.
2. Der Landesvorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem LBB zu beschließen, wenn es
 - a) trotz Aufforderung nach Ablauf von drei auf einanderfolgenden Monaten die Beiträge nicht bezahlt, oder
 - b) das Wohl und Ansehen des LBB schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss aus dem LBB unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen einen Ausschluss nach § 4 Nr. 2 der Satzung kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung Beschwerde eingelegt werden, über die der Hauptausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet. Die Be-

schwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in seiner Ortsgruppe an der tariflichen Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, sowie die Leistungen des LBB in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, Zweck und Aufgaben des LBB zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag sind die an die Spitzenverbände abzuführenden Beiträge enthalten.
2. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Ortsgruppen. Die Vorstandschaft der Ortsgruppen bestimmt die Art und den Zeitpunkt der Beitragseinziehung.
3. Die Ortsvorsitzenden haben bis zum 10. des laufenden Kalendermonats dem Landesvorstand den Mitgliederbestand des Vormonats schriftlich mitzuteilen. Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge von den Konten der Ortsgruppen erfolgt am 15. eines Kalendermonats für den Vormonat.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Ortsgruppen und Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden in Ortsgruppen zusammengefasst.
2. Innerhalb der Ortsgruppen werden Mitgliederver-

sammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Landesvorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- a) Die Behandlung von tariflichen Themen
 - b) Die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Ortsvorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) Die Wahl der in § 8 Nr. 2 Buchstabe a – d aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes
 - d) Die Wahl der Delegierten in den Gewerkschaftstag
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Ortsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 8 Ortsvorstand

1. Die Leitung der Ortsgruppen obliegt dem Ortsvorstand.
2. Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

Soweit eine Jugendgruppe besteht, gehört der Ju-

gendleiter dem Ortsvorstand an. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres wählbar und werden durch die Mitglieder der Ortsgruppe, welche das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, gewählt. Für die Wahl und Amtszeit des Jugendleiters gilt § 8 Nr. 3 dieser Satzung analog.

3. Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Die Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Ortsvorstand angehören dürfen.

§ 9 Organe des LBB

Die Organe des LBB sind:

- a) der Gewerkschaftstag
- b) der Hauptausschuss
- c) der Landesvorstand

§ 10 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses und den Delegierten der Ortgruppen.
2. Auf je angefangene 50 Mitglieder einer Ortgruppe entfällt ein Delegierter. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.
3. Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt und wird durch den Landesvorstand schriftlich durch einfachen Brief einberufen.
4. Auf Beschluss des Hauptausschusses muss ein außer-

ordentlicher Gewerkschaftstag einberufen werden; dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.

5. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung des Gewerkschaftstages sowie die Frist, zu welcher Zeit Anträge zum Gewerkschaftstag einzureichen sind, ist allen Ortsgruppen mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die Ortsgruppen sind aufzufordern, bis zu einem festgesetzten Termin Anträge zum Gewerkschaftstag einzureichen.
6. Anträge zum Gewerkschaftstag können stellen:
 - a) die Vorstände der Ortsgruppen
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Landesvorstand

§ 11 Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag ist zuständig für:
 - a) die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung ausgenommen § 15 Nr. 4 der Satzung
 - e) die Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse

- h) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des LBB
2. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
 3. Der LBB wird aufgelöst, wenn mindestens drei-viertel der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten die Auflösung beschließen.
 4. Im Falle der Auflösung entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 Rechnungsprüfer des Landesvorstandes

1. Die Rechnungsprüfung obliegt zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die den Organen des LBB nicht angehören dürfen. Die Stellvertreter sind nur im Verhinderungsfall heranzuziehen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kassenführung, die Vornahme unerwarteter Kassenprüfungen und die Prüfung des Kassenabschlusses. Sie haben dem Gewerkschaftstag Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt die Antragstellung auf Entlastung des Landesvorstandes.

§ 13 Hauptausschuss und dessen Aufgaben

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand
 - b) den Ortsvorsitzenden
 - c) dem Landesjugendleiter
 - d) der Landesfrauenbeauftragten
 - e) dem Mobbingbeauftragten

- f) dem Seniorenbeauftragten
2. Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss der Hauptausschuss durch den Landesvorstand zur außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.
3. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
- a) grundsätzliche Organisationsfragen
 - b) Haushaltsfragen
 - c) Vorbereitung der Vorlagen des Gewerkschaftstages
 - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Landesvorstand, den Landesjugendleiter, die Frauenbeauftragte, den Mobbingbeauftragten und den Seniorenbeauftragten
 - e) die Klärung wichtiger Angelegenheiten und Streitfragen innerhalb des LBB unter Ausschluss des Rechtsweges
 - f) Nachwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden aus seinem Amt
 - g) Beratung und Beschlussfassung über alle bis zum Gewerkschaftstag unaufschiebbaren Entscheidungen
 - h) Bestellung der Landesfrauenbeauftragten
 - i) Bestellung des Mobbingbeauftragten
 - j) Bestellung des Seniorenbeauftragten
 - k) Bestätigung des gewählten Landesjugendleiters, welcher von den Jugendleitern der Ortsgruppen aus ihrer Mitte gewählt wird

4. Ehrungen können für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den LBB erfolgen. Die Art und Durchführung dieser Ehrungen wird durch Beschluss des Hauptausschusses geregelt. Ehrungen durch Ortsgruppen werden dadurch nicht berührt.

§ 14 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten beauftragt.
2. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bildet der Landesvorstand einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem mit den Haushalts- und Finanzangelegenheiten beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden besteht.
3. Die Vertretung des LBB obliegt grundsätzlich dem Landesvorstand, wobei vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 15 Ziff. 2 ist. Dieser ist nach außen nicht einzeln, sondern nur gesamtvertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 und im Rahmen der vom Gewerkschaftstag und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse verantwortlich.
2. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und bedient sich zu deren Erledigung der Geschäftsstellen. Diese werden beim

geschäftsführenden Vorstand gebildet.

3. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Landesvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch den Gewerkschaftstag durchzuführen.

§ 16 Gleichbehandlungsklausel

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit wurden in dieser Satzung für die ausgewiesenen Positionen diese jeweils nur in der männlichen Form verwendet. Es ist jedoch selbstverständlich und ausdrücklich erwünscht, dass sämtliche Funktionen und Positionen ohne Unterschied sowohl durch Frauen als auch durch Männer besetzt werden.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
2. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Aus der Niederschrift muss der Inhalt der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die

Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt nur auf Antrag.

4. Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die Satzung vom 22.06.2012 tritt damit außer Kraft.

„Satzung in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages vom 30.06./01.07.2017“